

teil, das Kaiser [Rudolf II.] mit seinem Siegel bestätigt, dessen Existenz Schaffhausen ihnen aber sicher verschwiegen habe, lege man eine Kopie bei.

"Darum den unserm genedigen herrn ganntz unnd gar nit Rathsam noch dhienlich sein würdt, mit dergleichen bescheidt beniegen und von des Rechtmesigen Woll uberbewisner pretension also schlechtlich abweisen und gleichsamb Rechtloss stellen Zue lassen, sondern werdt Jhr g. villmehr daher Ursach nemen nach Zue gedenckhen, wie dero mit hilff dero Khay. Mst. und dess Reichs Zue billigkeit vermeg der Erbainigung mit dem haus Oesterreich darin unser Genediger herr nachbegreifen möcht verholffen werden, damit dan khinfftig alle weitleffigkeit unnd ungleicheit vermitten bleibe auch alle guette Nachbarschaft darzue unser Genediger herr, dan genaigt erhalten, und bei dem Röm. Reichs mit allerhandt nachdenckhens und böser eingang Zue gleicher process gemacht werde. So haben Jhr g. wir solches hiemit nachmahlen underthenig" darlegen wollen.

So bitte er nochmals, Graf Karl II. einen andern Bescheid zukommen zu lassen; wenn nicht, müsste dieser nach andern Mitteln Ausschau halten. Schliesslich bräuchte auch Schaffhausen, sei es seiner Sache doch so sicher, vor einem unparteiischen Gericht keine Furcht haben.

1) Als Aktenstück Nr. 14 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 132-133

[15]98 Juli 11.

A

SCHREIBEN¹ DER AUF DER JAHRRECHNUNG IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII ORTE [XIII ORTE AUSG. SH] AN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN UND VERINGEN, HERR ZU HAIGERLOCH UND WEHRSTEIN, HAUPTMANN DER HERRSCHAFT HOHENBERG UND KAISERLICHER RAT

Seine in der Streitsache um das Dorf Merishausen, das zur Zeit im Besitz von Schaffhausen sei [und welches Karl II. zurückkaufen wollte], übersandten Aeusserungen habe man *"der Lenge und notturfft nach angehört und verstannden"*. Schaffhausen sei nach wie vor der Meinung, dass er das Recht in ihrer Stadt zu suchen habe.

Da ihm dies aber "*beschwärllich fallen*" könnte und um weitere Kosten und Ungelegenheiten zu vermeiden, sei man übereingekommen - diesen ihren Entscheid habe man auch Schaffhausen mitgeteilt -, den Streithandel auf der nächsten eidg. Tagsatzung behandeln zu wollen. Ihrerseits würden sie weder Mühe noch Arbeit scheuen, diesen Span durch einen Vergleich in gutnachbarlicher Freundschaft beizulegen.

Deshalb bitte man ihn, diesen Vorschlag zu überdenken und ihnen seinen Beschluss alsdann schriftlich mitzuteilen.

Versehen mit dem Siegel des Landvogts von Baden, Melchior Marti, Rat von Glarus.

1) Als Aktenstück Nr. 13 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 134-135 - Blatt 135^r leer

49

[15]95 [Dezember] Christmonat 13.

A

MANDAT VON KASPAR HEINRICH, LANDVOGT ZU BADEN, UEBER DIE AUSFERTIGUNG VON ZINS-, GUELT- UND KAUFBRIEFEN, TESTAMENTEN ETC. IN SCHNEISINGEN

Kaspar Heinrich, Rat von Zug und derzeit Landvogt in Baden, entbiete den Untertanen in Schneisingen seinen Gruss. Wie ihm hinterbracht worden sei, habe der Propst von Klingnau, [Martin Meister], als ihr Niedergerichtsherr in eigener Kompetenz durch seine Schreiber Briefe bezüglich "*Gerichtlichen sachen*" aufsetzen lassen und diese mit seinem Siegel bestätigt. Dadurch habe der Propst nicht nur in seine, sondern auch in die Amtsbefugnisse eines jeden Landvogtes eingegriffen und zudem die Rechte des Landschreibers missachtet.

In dieser Angelegenheit hätten nämlich die eidg. Orte auf einer Tagsatzung [von 1570] in Baden bereits Bestimmungen erlassen, wonach "*Zins: gült: kouff: Usrichtung: Testament: und derglychen brief In der Graffschafft Baden durch einen Jeden Regierenden Landtvogt zu Baden und nit von nideren Gerichtsherrn söllend besigelt und von einem Landtschryber daseibst wind sonst von keinem anderen schryber söllend beschriben werden*".